

Vertrag Nr. [...]



Trading Flat



VGS Storage Hub

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING FLAT“	4
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum	4
§ 3 Speicherentgelt	4
§ 4 Leistungsentgelt	4
§ 5 Variables Entgelt	4
§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte	4
§ 7 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt	5
§ 8 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	5
§ 9 Gasübergabe und Übergabeentgelt	6
§ 10 Rechnungsstellung	6
STANDORTBEDINGUNGEN	7
§ 11 Gasübergabepunkt	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 12 Salvatorische Klausel	7
§ 13 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages	7

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) VGS stellt dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Trading Flat“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 11 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2017 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.04.2017.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING FLAT“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom [...], 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* zur Verfügung.
- (2) Die in Nummer 1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten *Kapazitäten Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* sind ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbar.

§ 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4 und
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

§ 4 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte vertragsspezifische *Leistungsentgelt* in Euro pro *Gastag* (€/d).

§ 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.

§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS

im Zusammenhang mit dem Produkt „Trading Flat“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 7 Abs. (1),
 - *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 8 Abs. (1),
 - *Gasübergabe* gemäß § 9 Abs. (1).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer
- *Kapazitätsüberschreitung* zur Zahlung eines *Überschreitungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (2),
 - *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 8 Abs. (2),
 - *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 9 Abs. (2).

§ 7 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt

- (1) Der *Kunde* kann unter Einhaltung des im Operating Manual geregelten Prozederes übervertragliche *Kapazitäten* in Anspruch nehmen (*Kapazitätsüberschreitung*). Vorstehender Satz 1 begründet keinen Anspruch auf Nutzung von *Kapazitäten*, die über die vertraglich vereinbarten *Kapazitäten* hinausgehen.
- (2) VGS erhebt für jede *Kapazitätsüberschreitung* ein *Überschreitungsentgelt* in folgender Höhe:
- 1,29 €/GWh für jede *Stunde*, in der das kontrahierte *Arbeitsgasvolumen* überschritten wird
 - 1,62 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Einspeicherleistung* überschritten wird
 - 2,14 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Ausspeicherleistung* überschritten wird.

§ 8 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (*Aufteilung der Kapazitäten*). Nach

erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* in mindestens zwei Verträge, jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen.

- (2) Bei einer Kapazitätsübertragung gemäß Abs. (1) hat der übertragende *Kunde* ein *Übertragungsentgelt* in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

§ 9 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* die Realisierbarkeit einer solchen *Gasübergabe* prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* in Höhe von 500,00 € an VGS zu zahlen.

§ 10 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Überschreitungsentgelt* für eine *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 7 Abs. (2), *Übertragungsentgelt* für die *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 8 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 9 Abs. (2) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *Kapazitätsüberschreitung* bzw. der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 11 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzknoten (Entry/Exit))
VGS Storage Hub	GASPOOL	ONTRAS Gastransport GmbH	VGS Storage Hub

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 13 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit dessen Abschluss in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.

Dieses Dokument nebst der zugehörigen Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschriften wirksam. Es gibt den elektronisch am [...], [...] Uhr zwischen der VNG Gasspeicher GmbH und [...] geschlossenen Vertrag wieder.

Anlage

„Kapazitäten und Speicherentgelt“

zum Vertrag Nr. [...]



Trading Flat



VGS Storage Hub

- gültig ab [...] -

1 Kapazitäten

Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Leistungsentgelt €/Gastag
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	[...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	[...]